

Umweltbezogene Informationen

zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**des Entwurfs zur 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
(Bereich der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung
„Sandhof – Lidl-Erweiterung“)**

Stadt Ebern

- Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge (16.06.2020) - bzgl. des Nachweises der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei schutzwürdiger Bebauung in der Nachbarschaft
- Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH (20.05.2020) – bzgl. Beachtung des Strom- und Gasleitungsbestandes, Beachtung von Sicherheitsaspekten wie Schutzstreifen, Unfallverhütungsvorschriften, „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und Einweisung in den Leitungsbestand vor Baubeginn

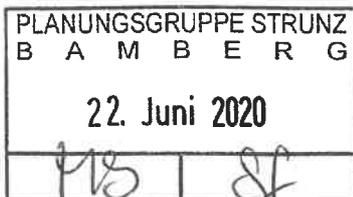
Den Stellungnahmen ist jeweils die Abwägung im Umwelt- und Bauausschuss vom 11.11.2020 beigelegt.

Zusätzlich liegen als umweltbezogene Information vor:

- das Kapitel 1.2 *Abstimmung auf andere Planungen und Fachinformationen* in der Begründung zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Ausführungen zum Schallschutz sowie das Kapitel 3 *Auswirkung der Änderung* in der Begründung mit Aussagen zur Entsiegelung durch die Umwandlung von Pflasterflächen in Grünfläche.

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Planungsgruppe Strunz Ing.-GmbH
Kirschäckerstr. 39
96052 Bamberg



Ihre Zeichen	Ku-19.057.7
Ihre Nachricht v.	07.05.2020
Sachgebiet	III/2 – Bauamt
Unsere Zeichen	III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20021/20
Sachbearbeitung	Frau Müller
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-361
Fax	09521/27-101
E-Mail	bauamt@hassberge.de
Datum	16.06.2020

Baurecht;

5. Änderung des Bebauungsplanes "Sandhof - Lidl-Erweiterung" der Stadt Ebern;
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern;
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2020 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundflächenzahl durch die Änderung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich des Sondergebietes nun nach aktuellem Recht zu bewerten ist.

2. Immissionsschutz

Die Stadt Ebern plant die Änderung des Bebauungsplanes Sandhof, auf dem sich der Lebensmittelmarkt Lidl auf der Flur-Nr.: 235 in einem Gewerbegebiet umgeben von weiteren Lebensmittelmärkten befindet. Im Grunde genommen soll die Verkaufsfläche von bisher genehmigten 984,77 m² auf 1.300 m² erweitert werden. Zudem soll die Anlieferung weiter nach Norden verlagert werden. Geplant sei deshalb auch, das bisherige Gewerbegebiet in ein Sondergebiet zu ändern. Die bisher geregelten Festsetzungen sollen weiterhin bestehen.

Im bisherigen Bebauungsplan wird festgelegt, dass die Zahl 65/50 dB(A) entscheidend sei. Aus immissionsschutztechnischer Sicht ist nicht klar ersichtlich, ob es sich hierbei um flächenbezogene Schalleistungspegel handelt oder um Richtwerte - die es in diesem Gebiet (typische Richtwerte für ein GE sind 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) einzuhalten gilt -

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon (09521) 27-0
Fax (09521) 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
Konto-Nr.: 190000026 BLZ: 7935 0101
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158



handelt. Ob es hierzu damals ein Gutachten gab, ist der Fachstelle nicht bekannt und es liegt auch keines vor. Zunächst einmal wird empfohlen, zu klären, wie es zu der damaligen Festsetzung kam und was genau damit gemeint ist. Sollte es sich um Kontingente handeln, wäre es zu empfehlen, mit Hilfe eines fachkundigen Sachverständigen zu klären, inwieweit die festgesetzten Kontingente von dem Lebensmittelmarkt eingehalten werden können. Dies sollte kein Problem darstellen, da bekannt ist, welches Gewerbe sich dort entwickeln möchte.

Außerdem ist aus hiesiger Sicht eine Kontingentierung in einem neuen Bebauungsplan nur dann sinnvoll, wenn sich auf einer Fläche mehrere unbekannte Gewerbe ansiedeln möchten. In diesem Fall „Erweiterung Lidl“ ist die Kontingentierung nicht zielführend. Da es sich hierbei letztlich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wäre aus hiesiger Sicht der Nachweis zu erbringen, ob das Vorhaben auf dieser Fläche mit der Nähe zu schutzwürdiger Bebauung, welche wohl die nördlichen Wohnhäuser auf dem Flurstück 1252/5 mit einem Abstand von 80 m darstellen, die jeweiligen Richtwerte auch dort eingehalten wird. Auch dies wäre mit einer Sachverständigenaussage zu belegen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kajtazovic (09521/27-212) zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Wasserrechtlich relevante Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die bereits bestehenden Entwässerungseinrichtungen. Die textlichen Festsetzungen enthalten ausführliche Hinweise zur Oberflächenwasserableitung, Regenwassernutzung, Grundwasser und Gewässer.

Stellungnahme Wasserrecht:

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht sind nicht betroffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine wasserrechtlich relevanten Festsetzungen geändert.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Förster (09521/27-235) zur Verfügung.

4. Naturschutz

a. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern

Grundsätzlich besteht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Gewerbegebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel geändert.

Details zur Eingriffsregelung, zur Eingrünung sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanes.

b. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sandhof – Lidl-Erweiterung“ der Stadt Ebern

Zur Stellungnahme liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sandhof“ der Gemeinde Ebern vor. Der Lidl-Markt auf Flurnummer 235 (Gmkg. Heubach) soll vergrößert und damit verbunden die Baugrenze nach Norden erweitert werden.



Das Gebiet liegt im Naturpark Haßberge, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Norden, Süden und Westen grenzen weitere Gewerbeflächen, im Osten die Bundesstraße 279 an. Durch die Erweiterung der Baugrenze nach Norden werden kleinflächige Grünflächen und einzelne Gehölze überbaut.

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Sandhof“ aus dem Jahre 1986 setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 fest. Die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Beibehaltung dieser GRZ vor. Somit wird der zulässige Grad an Versiegelung nicht überschritten, weshalb kein weiterer Ausgleich erforderlich wird. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen zudem innerhalb der im Bebauungsplan von 1986 geltenden Baugrenzen. Die vorhandenen Gehölze am Ostrand sowie die Einzelbäume im Parkplatzbereich sind als zu erhalten dargestellt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Beeinträchtigungen geschützter Arten zu erwarten.

Mit der Bebauungsplanänderung sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Schulze-Bierbach (09521/27-174) zur Verfügung.

5. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Schneider
Landrat

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung

22. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich BBP „Lidl“), Stadt Ebern

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.05. bis einschließlich 12.06.2020 mit Schreiben vom 07.05.2020

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis und Abwägung

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>1. Landratsamt Haßberge (16.06.2020)</p> <p>Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:</p> <p><u>1. Baurecht</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundflächenzahl durch die Änderung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich des Sondergebietes nun nach aktuellem Recht zu bewerten ist.</p> <p><u>2. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Stadt Ebern plant die Änderung des Bebauungsplanes Sandhof, auf dem sich der Lebensmittelmarkt Lidl auf der Flur-Nr.: 235 in einem Gewerbegebiet umgeben von weiteren Lebensmittelmärkten befindet. Im Grunde genommen soll die Verkaufsfläche von bisher genehmigten 984,77 m² auf 1.300 m² erweitert werden. Zudem soll die Anlieferung weiter nach Norden verlagert werden. Geplant sei deshalb auch, das bisherige Gewerbegebiet in ein Sondergebiet zu ändern. Die bisher geregelten Festsetzungen sollen weiterhin bestehen. Im bisherigen Bebauungsplan wird festgelegt, dass die Zahl 65/50 dB(A) entscheidend sei. Aus immissionsschutztechnischer Sicht ist nicht klar ersichtlich, ob es sich hierbei um flächenbezogene Schalleistungspegel handelt oder um Richtwerte - die es in diesem Gebiet (typische Richtwerte für ein GE sind 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) einzuhalten gilt - handelt. Ob es hierzu damals ein Gutachten gab, ist der Fachstelle nicht bekannt und es liegt auch keines vor. Zunächst einmal wird empfohlen, zu klären, wie es zu der damaligen Festsetzung kam und was genau damit gemeint ist. Sollte es sich um Kontingente handeln, wäre es zu empfehlen, mit Hilfe eines fachkundigen Sachverständigen zu klären, inwieweit die festgesetzten Kontingente von dem Lebensmittelmarkt eingehalten werden können. Dies sollte kein Problem darstellen, da bekannt ist, welches Gewerbe sich dort entwickeln möchte.</p> <p>Außerdem ist aus hiesiger Sicht eine Kontingentierung in einem neuen Bebauungsplan nur dann sinnvoll, wenn sich auf einer Fläche mehrere unbekannte Gewerbe ansiedeln möchten. In diesem Fall „Erweiterung Lidl“ ist die Kontingentierung nicht</p>	<p>Beschluss</p> <p>Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</p> <p><u>1. Baurecht</u></p> <p>Auf die Abwägung im parallellaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren wird verwiesen.</p> <p><u>2. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im parallellaufenden Bebauungsplanänderungsverfahren wird verwiesen. Zur Berücksichtigung der in der konkreten Bauleitplanung festgestellten Schallschutzmaßnahme wird der Änderungsbereich mit dem Planzeichen 15.6 der PlanzV umgrenzt.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p> <p><u>3. Wasserrecht</u></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>zielführend. Da es sich hierbei letztlich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wäre aus hiesiger Sicht der Nachweis zu erbringen, ob das Vorhaben auf dieser Fläche mit der Nähe zu schutzwürdiger Bebauung, welche wohl die nördlichen Wohnhäuser auf dem Flurstück 1252/5 mit einem Abstand von 80 m darstellen, die jeweiligen Richtwerte auch dort eingehalten wird. Auch dies wäre mit einer Sachverständigenaussage zu belegen.</p> <p><u>3. Wasserrecht</u></p> <p>Wasserrechtlich relevante Festsetzungen des Bebauungsplanes:</p> <p>Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die bereits bestehenden Entwässerungseinrichtungen. Die textlichen Festsetzungen enthalten ausführliche Hinweise zur Oberflächenwasserableitung, Regenwassernutzung, Grundwasser und Gewässer.</p> <p><i>Stellungnahme Wasserrecht:</i></p> <p>Schutzgebiete nach dem Wasserrecht sind nicht betroffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine wasserrechtlich relevanten Festsetzungen geändert. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p><u>4. Naturschutz</u></p> <p>a. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern</p> <p>Grundsätzlich besteht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Gewerbegebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel geändert.</p> <p>Details zur Eingriffsregelung, zu Eingrünung sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanes.</p> <p>b. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sandhof – Lidl-Erweiterung“ der Stadt Ebern</p> <p>Zur Stellungnahme liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sandhof“ der Gemeinde Ebern vor. Der Lidl-Markt auf Flurnummer 235 (Gmkg. Heubach) soll vergrößert und damit verbunden die Baugrenze nach Norden erweitert werden. Das Gebiet liegt im Naturpark Haßberge, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Im Norden, Süden und Westen grenzen weitere Gewerbeflächen, im Osten die Bundesstraße 279 an. Durch die Erweiterung der Baugrenze nach Norden werden kleinflächige Grünflächen und einzelne Gehölze überbaut.</p>	<p>Die Mitteilung, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>4. Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme des Naturschutzes, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht, wird vom Bauausschuss zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als auch mit der Änderung des Bebauungsplanes „Sandhof“ Einverständnis besteht.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Der ursprüngliche Bebauungsplan „Sandhof“ aus dem Jahre 1986 setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 fest. Die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Beibehaltung dieser GRZ vor. Somit wird der zulässige Grad an Versiegelung nicht überschritten, weshalb kein weiterer Ausgleich erforderlich wird. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen zudem innerhalb der im Bebauungsplan von 1986 geltenden Baugrenzen. Die vorhandenen Gehölze am Ostrand sowie die Einzelbäume im Parkplatzbereich sind als zu erhalten dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Beeinträchtigungen geschützter Arten zu erwarten. Mit der Bebauungsplanänderung sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.</p>	
<p>2. Regierung von Unterfranken (14.05.2020)</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):</p> <p>Die Änderungen der o.g. Bebauungspläne dienen dem Ziel, den LIDL-Markt in der Carl-Benz-Straße in 96106 Ebern (Lage derzeit gem. Bebauungsplan in einem Gewerbegebiet (GE) auf der Rechtsgrundlage der BauNVO 1977) von derzeit rd. 920 m² Verkaufsfläche zu erweitern bzw. neu zu errichten. Die maximal zulässige Verkaufsfläche (VK) wird mit 1.300 m² festgesetzt.</p> <p>Der vergrößerte LIDL-Markt stellt bereits für sich gesehen einen Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und damit ein Einzelhandelsgroßprojekt dar. Bei der Prüfung, ob mit den gegenüberliegenden Märkten REWE und geplanter Aldi eine Agglomeration im Sinne von Ziel 5.3.1 LEP vorliegt, kommen wir zu dem Ergebnis, dass zwar ein räumlich funktionaler Zusammenhang mit REWE und Aldi besteht, dieser jedoch auch nach Vergrößerung des LIDL-Marktes nicht als erheblich überörtlich raumbedeutsam zu bewerten ist. Daher ist der LIDL-Markt landesplanerisch für sich alleine zu betrachten.</p> <p>Das Mittelzentrum Ebern ist gem. Ziel 5.3.1 (Lage im Raum) LEP ein geeigneter Zentraler Ort für die Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte.</p>	<p>Beschluss</p> <p>Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die Stadt Ebern wird sicherstellen, dass der Fußweg nach Heubach realisiert und der Standort an den ÖPNV in fußläufiger Entfernung angebunden wird. Dies ist jedoch nicht Sache der vorliegenden Bauleitplanung. Ein entsprechender Hinweis wird auch in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p>

Bayernwerk Netz GmbH · Hallstadter Straße 119 · 96052 Bamberg

Planungsgruppe Strunz Ing. GmbH
Kirschäckerstr. 39

96052 Bamberg



Stadt Ebern, Vorhabenbezogene 5. Bebauungsplan-Änderung "Sandhof - Lidl-Erweiterung", 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Ortsteil Sandhof, Landkreis Haßberge

Zu Ihrem Schreiben vom 07. Mai 2020, Ihr Zeichen: Ku-19.057.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens zu berücksichtigen.

Wir möchten jedoch darum bitten weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Bayernwerk Netz GmbH

KC Bamberg, DFoNBa
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

Ihr Ansprechpartner

Dojan Holger
T 0951/30932-360
F 0951/30932-223
holger.dojan@bayernwerk.de

www.bayernwerk-netz.de

Datum

20. Mai 2020

Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
USt-IdNr. DE814365771

Geschäftsführer:
Robert Pflügl
Peter Thomas
Manfred Westermeier

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Datum
20. Mai 2020

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

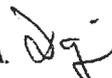
Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V. 
Schneider Carsten

i. A. 
Dojan Holger

Anlagen:
Lagepläne



Gas Spartenauskunft

Kundencenter Bamberg
 Hallstadter Str. 119
 96052 Bamberg
 Tel.: 0951/30932-0
 bamberg@bayernwerk.de

bayernwerk

- Planausgabe zu Planungszwecken
- Planausgabe zur Einweisung für Aufgrabung

Bearb.: Dojan Holger

Datum: 14.05.20

Stadt Ebern, Ortsteil Sandhof,
 22. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich:
 5. Bebauungsplanänderung "Sandhof - Lidl-Erweiterung"

Auf die Beachtung des Merkblattes zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkblatt wurde übergeben. Der Planschnitt gilt nur für die angezeigte Maßnahme und darf nicht weitergegeben werden.

Blatt:

<Blatt>

1 Bl.

KC Bamberg

Maßstab = 1:750

Katasterblatt: <Kataster>



**Stadt Ebern, Ortsteil Sandhof,
22. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich:
5. Bebauungsplanänderung "Sandhof - Lidl-Erweiterung"**

Plan zur Maßentnahme nicht geeignet		Gemeindegrenze	
HS-Fritg.	NS-Fritg.	PI. MS-Fritg.	PI. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	PI. MS-Kabel	PI. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI. SB-Kabel

bayernwerk

Bearb.: Dojan Holger
 KC Bamberg
 Datum: 14.05.20
 Maßstab = 1:750
 Kat.-Bl.: 1

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bei planmäßiger Ansetzung keine Einwände.</p>	<p>Keine Beschlussfassung notwendig</p>
<p>4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (02.06.2020)</p> <p>Mit der 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich "Sandhof – Lidl-Erweiterung") der Stadt Ebern besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Bitte beachten Sie jedoch unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der 22. FNP-Änderung besteht, zur Kenntnis und verweist bezüglich der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf seine diesbezügliche Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p>
<p>5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (08.06.2020)</p> <p>Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADB) Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände gegen die o.g. vorhabenbezogene Änderung vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren ist seitens des ADB Schweinfurt nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Mitteilung, dass keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände vorzubringen sind und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht mehr erforderlich ist, zur Kenntnis und beschließt daher, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p>
<p>6. Bayernwerk Netz GmbH (20.05.2020) F+B</p> <p>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens zu berücksichtigen.</p> <p>Wir möchten jedoch darum bitten weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</p> <p>Es wird sichergestellt, dass die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die mitgesandten Lagepläne bzgl. Strom- und Gasleitungen sowie die weiteren Informationen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bayernwerk Netz GmbH wird am Verfahren weiterhin beteiligt.</p> <p style="text-align: right;"><u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p>Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH (14.05.2020)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Mitteilung, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Beschlussfassung notwendig</p>